

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/108 vom 15. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2009_108

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/108 du 15 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/108 del 15 novembre 2009

Regeste

Art. 57a Abs 1 IVG; Art. 73bis Abs. 1 IVV; Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV. Vorbescheid. Auch einer Verfügung, mit der auf eine Neuanmeldung nicht eingetreten wird, hat ein Vorbescheid voranzugehen. Nur so wird der Gesuchsteller in die Lage versetzt, rechtzeitig alle Unterlagen einzureichen, mit denen er die behauptete Sachverhaltsänderung glaubhaft machen will. Keine Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. November 2009, IV 2009/108).

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 71 E. 3.2.3).

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 45 E. 2a) zu verstehen. Dem Zweck der Eintretenshürde von Art. 87 Abs. 3 IVV gemäss muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird. Grundsätzlich unterliegt das Glaubhaftmachen nach Art. 87 Abs. 3 IVV weniger strengen Anforderungen als im Zivilprozessrecht. Bei der Prüfung der Eintretensvoraussetzung der glaubhaft gemachten Sachverhaltsänderung berücksichtigt die Verwaltung - oder im Beschwerdefall das Gericht -, ob die frühere Verfügung nur kürzere oder schon längere Zeit zurückliegt. Sie wird dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen (SVR 2003 IV Nr. 25 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Januar 2008, 9C_688/2007, E. 2.2).

E. 1.3

Aufgrund des klaren Wortlauts des Art. 87 Abs. 3 IVV ("Im Gesuch ist glaubhaft zu machen") steht fest, dass eine versicherte Person, die sich nach einer früheren Leistungsverweigerung bei der IV-Stelle neu anmeldet und - wie hier - eine Rente verlangt, die "Glaubhaftmachungslast" (im Sinne einer Beweisführungslast) trägt. Sie muss also jene Indizien beschaffen und der IV-Stelle vorlegen, mit denen sie ihre Behauptung einer anspruchserheblichen Gesundheitsverschlechterung glaubhaft machen will. Sie kann sich nicht darauf beschränken, eine solche Veränderung zu behaupten. In diesem Verfahrensstadium gilt demnach der Untersuchungsgrundsatz nicht. Nun pflegt die Beschwerdegegnerin aber regelmässig die sich neu anmeldende Person bei der Glaubhaftmachung zu unterstützen, indem sie die naheliegendsten Beweismittel, welche die sich neu anmeldende Person an sich ihrem Gesuch hätte beilegen müssen, selbst einholt. Gemeint sind der Bericht des Hausarztes und gegebenenfalls der Bericht des Arbeitgebers. Mit dieser Hilfestellung bewegt sich die Beschwerdegegnerin nach einer langjährigen, konstanten Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vgl. z.B. die Urteile vom 30. Juni 2003, IV 2002/102, E. 2 und vom 10. März 2005, IV 2004/98, E. 1a) noch im Rahmen der Eintretensprüfung. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärung nicht mehr getan, als den Bericht des Hausarztes Dr. C.____ (act. G 4.1/68) und den Bericht der Augenärzte (act. G 4.1/71) einzuholen. Damit hat sie sich noch im Rahmen der Eintretensprüfung bewegt.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung erlassen, ohne zuvor das gesetzlich vorgesehene Vorbescheidverfahren durchgeführt zu haben. Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren mittels eines Vorbescheids mitzuteilen. Als Endentscheid gilt ein Entscheid, der das Verfahren prozessual abschliesst, sei dies mit einem materiellen Entscheid oder durch Nichteintreten. Gegenstand eines Vorbescheids sind laut Art. 73 bis Abs. 1 IVV aber nur jene Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a bis d IVG fallen. Gemeint ist damit die frühere, bis zur 5. IV-Revision geltende Fassung des Art. 57 Abs. 1 IVG. Somit ist ein Vorbescheid zu erlassen, wenn die vorgesehene Verfügung die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen (lit. a), die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung (lit. b), die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen (lit. c) oder die Bemessung des Invaliditätsgrads (lit. d) voraussetzt. Wäre die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers eingetreten, hätte sie eine Invaliditätsbemessung vornehmen müssen. Die anschliessend zu erlassende Verfügung wäre also "vorbescheidpflichtig" gewesen. Dies rechtfertigt es - über den allzu engen Gesetzeswortlaut hinausgehend und dem Sinn und Zweck des Vorbescheides Rechnung tragend - auch für das Nichteintreten auf eine Neuanmeldung von einer "Vorbescheidpflicht" auszugehen (vgl. Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2009, IV 2008/167, E. 2.3 und vom 19. Juni 2009, IV 2008/417, E. 2.1). In diesem Vorbescheid hätte nicht nur das Nichteintreten auf die Neuanmeldung angekündigt, sondern auch der Grund für den vorgesehenen Nichteintretensentscheid genannt werden müssen. Der Beschwerdeführer wäre also darüber zu informieren gewesen, dass die bis dahin vorliegenden medizinischen Unterlagen - die an sich vom Beschwerdeführer hätten eingereicht werden müssen - nicht genügten, eine rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit glaubhaft darzulegen, und der Beschwerdeführer

hätte zur Beibringung neuer Arztberichte aufgefordert werden müssen.

E. 2.2

Indem die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung erlassen hat, ohne das Vorbescheidverfahren durchgeführt zu haben, wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör zweifellos verletzt (vgl. für viele BGE 125 V 401; SVR-IV 1999 Nr. 29, 87). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs kann dann abgewichen werden, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen im Verfahren führen würde, die mit dem (gleichlaufenden und der Anhörung gleichgestellten) Interesse des Versicherten an einer möglichst beförderlichen Beurteilung seines Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (BGE 116 V 182 E. 3d; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. August 2000, I 184/00, E. 1a). Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin nie darüber informiert, dass ihn die "Glaubhaftmachungslast" treffe, und er wurde nie aufgefordert, neue Arztberichte einzureichen. Auch in der angefochtenen Verfügung vom 4. März 2009 wird nur unzureichend auf die "Glaubhaftmachungslast" des Beschwerdeführers hingewiesen (vgl. act. G 4.1/75). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin wurde die Gehörsverletzung deshalb nicht dadurch geheilt, dass der Beschwerdeführer seine Argumente im Beschwerdeverfahren vorbringen konnte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift, wonach er von der IV eine ehrliche Behandlung und Untersuchung und nachher eine Beurteilung erwarten dürfte (vgl. act. G 1), deuten darauf hin, dass dem Beschwerdeführer als juristischem Laien nicht bewusst war, dass ihn eine "Glaubhaftmachungslast" getroffen hatte, sondern dass er vielmehr von einer Pflicht der Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz ausgegangen ist. Eine "Heilung" der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren wäre demnach nur möglich, wenn dem Beschwerdeführer vor Versicherungsgericht Gelegenheit zur Einreichung neuer medizinischer Unterlagen eingeräumt würde. Eine "Heilung" der Verletzung der "Vorbescheidpflicht" ist unter diesen Umständen nicht angebracht. Die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung eines Vorbescheidverfahrens und damit einer Beurteilung der Eintretensfrage unter Berücksichtigung allfälliger weiterer medizinischer Unterlagen, zu deren Einreichung der Beschwerdeführer aufzufordern ist, erfordert nur einen bescheidenen Zeitaufwand, so dass von einer "Heilung" der "Vorbescheidpflicht" durch das Gericht, d.h. einer direkten gerichtlichen Beurteilung der Eintretensfrage anhand aller - nach der Aufforderung an den Beschwerdeführer, allfällige weitere Unterlagen noch nachzureichen - vorliegenden medizinischen Akten kein relevanter verfahrensökonomischer Vorteil zu erwarten ist. Weiter wird so gewährleistet, dass dem Beschwerdeführer wieder der ganze Rechtsmittelweg zur Verfügung steht, während gegen ein Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen über die Eintretensfrage nur noch die Beschwerde an das in seiner Kognition stark eingeschränkte Bundesgericht möglich wäre (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2009, IV 2008/167, E. 2.4). Die Sache ist somit zwecks Durchführung eines korrekten Vorbescheidverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Gelegenheit einzuräumen, weitere medizinische Unterlagen, insbesondere auch das in der Replik erwähnte MRI vom 8. Juli 2009, einzureichen. Da die angefochtene Verfügung vom 4. März 2009 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtswidrig ist, spielt es keine Rolle, ob die beizubringenden medizinischen Unterlagen aus der Zeit nach dem Erlass der

angefochtenen Verfügung am 4. März 2009 stammen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits in seiner Beschwerdeschrift geltend machte, er leide seit "2007 + 2008" u.a. an Schulterbeschwerden (act. G 1).

E. 3.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 4. März 2009 aufzuheben, und die Sache ist zur Durchführung eines korrekten Vorbescheidverfahrens und zur anschliessenden neuen Entscheidung über die Frage des Eintretens auf die Neuanschuldung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund des unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.- festgesetzt. Diese Gerichtsgebühr ist von der vollumfänglich unterliegenden Beschwerdegegnerin zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. März 2009 aufgehoben und die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.